

Richtlinie der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland
Medien - mbH für die Beteiligung der Saarland Medien GmbH bei
Kommunikations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen
von Förderempfängern

1. Allgemeine Grundsätze

1. Es ist sicherzustellen, dass bei allen durch die Saarland Medien GmbH geförderten Projekten, Institutionen und Veranstaltungen sowie auf allen deren werbe- und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf die Beteiligung der Saarland Medien GmbH hingewiesen wird. Dies gilt auch für Social Media-Auftritte der Förderempfänger.
2. In der Regel soll dieser Hinweis durch das offizielle Logo und eine Bezeichnung über die Art der Beteiligung, bspw. „gefördert durch“ oder „gesponsert durch“ kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus ist auch das aktuelle Logo der Saarland Marketing-Kampagne anzubringen.
3. Neben dem Logo können auch andere Hinweismöglichkeiten von der Saarland Medien GmbH gefordert werden, sofern sie der Situation angemessen sind.

2. Verwendung von Werbemitteln der Saarland Medien GmbH

1. Alle Werbemittel, wozu insbesondere das Logo zählt, sind in guter Qualität, sichtbar und lesbar darzubieten.
2. Alle Werbemittel sind in den Originalfarben abzubilden. Nach Rücksprache mit der Saarland Medien GmbH können Werbemittel auch einfarbig abgebildet werden, wenn die Situation keine adäquate mehrfarbige Abbildung der Werbemittel zulässt oder der Gesamtkonzeption widerspricht.
3. Die Werbemittel können bei der Saarland Medien GmbH angefordert werden.
4. Jede Veränderung der Werbemittel sowie jede Implementierung der Werbemittel in einen Kontext bedarf der Zustimmung der Saarland Medien GmbH.

3. Spezielle Hinweisvorschriften für Förderkategorien gemäß den Filmförder-Richtlinien der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH

Für Beteiligungen, die im Rahmen der Richtlinien für Filmförderung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien – mbH stattfinden, gelten besondere Vorschriften, die ein Mindestmaß an Hinweisen für jede Förderkategorie regelt.

3.1 Hinweise im Film

Bei Stoffentwicklungs-, Projektentwicklungs - und Produktionsförderung sowie bei Förderung von Präsentation und Vermittlung verpflichtet sich der Geförderte dafür Sorge zu tragen, dass mit einem Logo der Saarland Medien GmbH im Filmabspann und auf allen Printmedien sowie digitalen Präsenzen auf die Förderung durch die Saarland Medien GmbH gemäß den Absätzen 1 und 2 hingewiesen wird.

3.2 Hinweise in Drehbüchern

Bei Stoffentwicklungsförderung verpflichtet sich der Geförderte mit einem Logo der Saarland Medien GmbH auf die Förderung durch die Saarland Medien GmbH in der Ausgabe letzter Hand und all ihrer Kopien hinzuweisen.

3.3 Erstaufführung im Saarland

Der Geförderte ist dazu verpflichtet, eine regionale Erstaufführung in einem saarländischen Filmtheater unverzüglich nach der Uraufführung des Films in deutscher Sprachfassung, die üblicherweise am Ort des Hauptförderers stattfindet, nach Vereinbarung mit der Saarland Medien GmbH zu veranstalten; eine Ausnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Saarland Medien GmbH.

Bei dieser Erstaufführung im Saarland ist vom Produzenten dafür Sorge zu tragen, dass auch maßgebliche Darsteller – möglichst Hauptdarsteller – und maßgebliche Vertreter von Regie – bzw. Produktion anwesend sind.

3.4 Hinweise bei Abspiel- und Festivalförderung

Es muss ein Schild mit einem Hinweis auf die Förderung wie bspw. „Diese Einrichtung wird mit Mitteln der Saarland Medien GmbH gefördert“ aufgestellt oder an der Fassade der Institution angebracht werden. Darüber hinaus ist die Saarland Medien GmbH dazu berechtigt, jederzeit das Abspielen eines Werbetrailers zu verlangen.

4. Hinweise bei institutioneller Förderung und beim Sponsoring des Filmfestivals Max Ophüls-Preis

Es gelten die Bestimmungen des Punktes 3.4. Weiterhin gelten die in Punkt 1 genannten „Allgemeinen Grundsätze“.

Saarbrücken, 29. August 2014